

Anlage  
Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst das Erkennen und Interpretieren pathologischer Prozesse in Tierkörpern und -geweben von Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren, die Definition krankhafter Veränderungen und deren Interpretation im Hinblick auf deren Ursachen und Entstehungsweisen sowie die Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen.

II. Weiterbildungszeit: 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeit in Instituten für Pathologie der tierärztlichen Bildungsstätten 5 Jahre  
oder

2. Tätigkeit in zugelassenen Abteilungen für Pathologie der  
Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter 5 Jahre

3. Industrie, Bundesforschungsanstalten, sonstigen Forschungseinrichtungen oder  
der Universitäts-Institute der Humanpathologie 2 Jahre

4. Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Tropenveteri-  
närmedizin, Pharmakologie, Physiologie, Tierärztliche Lebensmittelkunde, Geflü-  
gelkunde, Schlachthofkunde, Anatomie, Biochemie, Hämatologie und klinische Pa-  
thologie höchstens 1 Jahr

B. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungs-  
veranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Fachgebiet von  
insgesamt 160 Stunden.

C. Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröf-  
fentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröf-  
fentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-  
Review) erfolgen.

IV. Wissensstoff:

1. Umfassende Kenntnisse zur Obduktionstätigkeit bei sämtlichen unter I. genannten  
Tiergruppen mit Beherrschung der pathologisch-anatomischen Diagnostik und der  
verschiedenen Sektionstechniken, Kenntnisse des Obduktionsinstrumentariums, Vor-  
bereitung von Obduktionen, Tierkörperbeseitigung, Infektionsvorbeugung, Notwen-

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in der Fassung vom 30.01.2024**

digkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende weiterführende Untersuchungen (histologische, immunpathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische)

2. Umfassende Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik mit Herrichtung und diagnostischer Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten sowie Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben; umfassende Kenntnisse in der mikroskopischen anatomischen Technik einschließlich Apparatekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden
  3. Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer Befunderhebungen.
  4. Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
  5. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften.
- V. Weiterbildungsstätten:
1. Pathologische Institute an tierärztlichen Bildungsstätten;
  2. Pathologische Institute medizinischer Fakultäten und Hochschulen;
  3. Pathologische Abteilungen in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten, niedergelassene, praktizierende Fachtierärzte für Pathologie.
  4. Pathologische Abteilung oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr.
  5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbaren Arbeitsgebieten.